

Stellungnahme



zum Referentenentwurf

Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) stützt auch aus der Betroffenheit von Gartenbaubetrieben durch Hochwasserereignisse Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Grundsätzlich müssen die Maßnahmen aber angemessen und vor allem für Betriebe in gefährdeten Gebieten auch wirtschaftlich tragbar sein.

Artikel 1

Ziffer 4: § 71 a

Eine vorzeitige Besitzeinweisung, bevor das Enteignungsverfahren abgeschlossen ist, muss abgelehnt werden. Eine solche Regelung greift dem ordentlichen Verfahren in unverhältnismäßiger Weise vor. Gerade bei im Außenbereich zulässigen Unternehmen kann dies zur Existenzgefährdung führen, wenn nicht ein entsprechender Ausgleich erfolgt.

Ziffer 6; § 78 (3)

Ergänzend sollte als eine weitere Ausnahme aufgenommen werden:

„...wenn das Vorhaben der Bestandssicherung eines privilegierten Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 Baugesetzbuch dient.“

Nur mit dieser Ausnahme wird klargestellt, dass bereits bestehende privilegierte Vorhaben nicht in ihrer Entwicklung beschränkt werden. Schon jetzt sind die Entwicklungsmöglichkeiten für diese Betriebe aufgrund der Flächenknappheit oft schwierig. Hier darf es nicht noch zu weiteren Verschärfungen kommen, ohne dass den existierenden Betrieben Alternativen angeboten werden müssen.

Ziffer 7:

In § 78a (1) Ziffer 3 halten wir einige klarstellende Regelungen für dringend erforderlich, auch wenn grundsätzliches Verständnis dafür besteht, dass die Lagerung von Gegenständen in bestimmten Gebieten als problematisch angesehen wird. So unterstützen wir ausdrücklich die Forderung, dass klargestellt werden muss, dass die kurzfristige Feldrandlagerung von Komposten, Festmist u. a. befristet möglich bleibt. Ebenso ist aber sicherzustellen, dass Betriebe, die in solchen Gebieten schon existieren, nicht so behindert werden, dass sie nicht mehr fortgeführt werden können, etwa weil einem Gartenbaubetrieb untersagt wäre, Erden oder sonstige Produktionsmittel auf seinem Gelände zu lagern.

Laut § 78a (3) können durch Rechtsverordnung weitere Maßnahmen erlassen werden. Es besteht durchaus Verständnis dafür, dass aufgrund besonderer regionaler Gegebenheiten andere oder zusätzliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich sein können. Hier aber eine Festlegung durch Rechtsverordnung vorzusehen, halten wir für den falschen Weg. Dies insbesondere dann, wenn hierdurch die Fortführung eines Betriebs oder die Bewirtschaftung von Flächen erheblich erschwert oder gar unmöglich wird. Dazu gehört auch, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht mehr möglich ist. Daher sollten solche zusätzlichen besonderen Maßnahmen nur im Einzelfall mit den Betroffenen auf vertraglichem Wege geregelt werden. Für erhöhte Auflagen ist ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

In § 78b (4) werden besondere Anforderungen festgelegt. Hier muss klargestellt werden, dass dies nicht für privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 Baugesetzbuch gilt. Ansonsten führt dies dazu, dass solche Anforderungen wie enteignungsgleiche Eingriffe wirken, ohne dass entsprechender Ausgleich vorgesehen wird.

In § 78c werden erhöhte Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen gestellt. Gerade in Gartenbaubetrieben kann dies zu einem erheblichen Kostenaufwand führen, der über eine entsprechende Preisgestaltung nicht erwirtschaftet werden kann. Grundsätzlich ist die Entwicklung in bestimmten Gebieten, dass besondere Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind, auch nicht von dem einzelnen Betriebsinhaber zu vertreten. Von daher halten wir es für zwingend erforderlich, für solche betroffenen Unternehmen eine Unterstützung durch Förderung vorzusehen.

Mit §78d wird eine neue Gebietskategorie geschaffen. Diese ist nicht ausreichend konkretisiert und zu unbestimmt. Starkregenereignisse können jederzeit und an jedem Ort vorkommen. Es ist überzogen, mit einer derart offenen Regelung dann sofort ein Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen, in dem dann die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis eingeschränkt und vorrangig auf Aufforstung abgestellt wird. Wir halten es daher für erforderlich, § 78d ersatzlos zu streichen.

Ziffer 9; § 99a

Der ZVG lehnt das geplante Vorkaufsrecht in festgesetzten oder vorläufigen Hochwasserentstehungsgebieten ab. Das Vorkaufsrecht ist zu beschränken auf Gewässer nach § 78b (1) Ziffer 1, d. h. für Flächen mit Bemessungshochwasser von HQ100. Schon jetzt führt die ständige Flächenverknappung dazu, dass die für Gartenbau und Landwirtschaft unerlässlichen Produktionsflächen sich extrem verteuern. Auch wenn uns bewusst ist, dass die Ursachen hierfür vielfältig sind (Flächenverbrauch, Spekulationen mit Flächen etc.) führt diese erhebliche Ausdehnung des Vorkaufsrechts zu einer weiteren Verknappung mit den entsprechenden Folgen. Daher sollte das Vorkaufsrecht auf die notwendigen Gebiete beschränkt werden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Berlin, 14. Juli 2016